

II-3904 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1938/J

1986 -03- 05

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Graff
und Kollegen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Anrechenbarkeit von Prüfungsgegenständen
bei den Berufsprüfungen der Rechtsberufe.

Das nur mit den Stimmen der Regierungsparteien beschlossene Rechtsanwaltsprüfungsgesetz brachte Neuerungen, die für die meisten juristischen Berufsgruppen mit Nachteilen verbunden waren, welche vom Bundesrat in der Begründung seines Einspruches gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wie folgt aufgezeigt wurden (788 d. Beilagen):

"Das Gesetz ist nachteilig für die Richter, Staatsanwälte und Universitätsprofessoren der juristischen Fakultäten, weil sie in Hinkunft nicht mehr als Verteidiger in Strafsachen tätig sein können.

Das Gesetz ist überdies nachteilig für die Richter, weil es ihnen in Hinkunft verwehrt ist, nach 5-jähriger Verwendung als stimmführender Rat bei einem Gerichtshofe in die Rechtsanwaltschaft überzuwechseln.

Das Gesetz ist ferner nachteilig für die Rechtsanwälte, weil in Hinkunft die Rechtsanwaltsprüfung nicht mehr die Richteramtsprüfung ersetzt und den Rechtsanwälten damit die Möglichkeit genommen wird, in das Richteramt zu wechseln.

Es zeigt sich demnach, daß dieses Gesetz nicht nur gegen die Interessen der Rechtsanwälte, sondern gegen die Mehrzahl aller juristischen Berufsgruppen gerichtet ist und angesichts der darin neu errichteten Schranken, von einer juristischen Laufbahn in die andere zu wechseln, eine gegenseitige Abschottung der Rechtsberufe mit sich bringt, die in einer Zeit, in der die Mobilität im

Berufsleben immer größer wird und werden muß, geradezu anachronistisch anmutet und den Geist eines längst überwunden geglaubten Zunftdenkens wieder aufleben läßt. Damit wird die Einheit der Rechtsberufe zerstört, eine wechselseitige Belebung und Befruchtung der juristischen Praxis gehindert und der Entwicklung der österreichischen Rechtskultur schwerer Schaden zugefügt."

Diese Negative des Gesetzes konnten auch von den Regierungsparteien nicht geleugnet werden, jedoch wurde von ihnen der Versuch unternommen, ihre Bedeutung zu relativieren, indem für die Zukunft dadurch Abhilfe in Aussicht gestellt wurde, daß sie folgenden, am 24.10.1985 vom Nationalrat beschlossenen Entschließungsantrag einbrachten:

"Angesichts der Neuordnung der Rechtsanwaltsprüfung wird die Bundesregierung ersucht, dem Nationalrat Regierungsvorlagen betreffend neue gesetzliche Bestimmungen über die Notariatsprüfung und über die wechselseitige Anrechenbarkeit von Prüfungsgegenständen bei den Berufsprüfungen der Rechtsberufe vorzulegen."

Da bisher in der Öffentlichkeit nichts darüber bekannt geworden ist, daß dieser Entschließung Rechnung getragen worden wäre, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e

- 1) Welche Vorarbeiten in Ansehung welcher Gesetzesvorlagen wurden bisher in Entsprechung der erwähnten Entschließung des Nationalrates vom 24.10.1985 in ihrer Ressortverantwortlichkeit gemacht?
- 2) Wann werden voraussichtlich Ministerialentwürfe (in Ansehung welcher Gesetzesvorlagen?) erarbeitet sein?
- 3) Wann kann mit dem Beginn des Begutachtungsverfahrens (in Ansehung welcher Gesetzesvorlagen?) gerechnet werden?
- 4) Haben Sie die Absicht, noch während dieser Gesetzgebungsperiode dem Nationalrat Regierungsvorlagen (wenn ja: in Ansehung welcher Gesetzesvorlagen?) zuzuleiten?
- 5) Wie sollen Ihrer Ansicht nach die in Entsprechung der Entschließung vom 24.10.1985 erforderlichen gesetzlichen Regelungen (Gesetzesänderungen) konkret aussehen?